

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Heinsberg

Aktenzeichen: 370.0027/20/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides

Auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

AF BMR Windenergie GmbH & Co. KG
Industriestraße 50
52525 Heinsberg

auf ihren Antrag vom 23.11.2020 die Genehmigung, die nachgenannte Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage - WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV im Windpark Waldfeucht/Selfkant/Gangelt als Ersatz für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/18.70 im Rahmen des Repowering in der Konzentrationszone „West“ im Gemeindegebiet Waldfeucht westlich des Ortsteils Bocket gelegen auf dem Grundstück

Gemarkung Waldfeucht, Flur 9, Flurstück 102,

zu errichten und zu betreiben.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ostwert*	Nordwert*
R2	Nordex N163/5.X TS118	5,7 MW	118 m	163 m	288.366	5.659.827

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

